

Richtlinien zur Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit Finsterwalde/Brandenburg, Outreau/Frankreich und Kfar Tabor / Israel

- Neufassung 2001, letzte Änderung 7.6.2005 -

1. Grundsatz

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Gemeinde Eppelborn Begegnungen zwischen Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Gemeinde Eppelborn und den Partnerstädten Finsterwalde/Brandenburg, Outreau/Frankeich und Kfar Tabor/Israel nach diesen Richtlinien.

2. Art der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt durch

2.1.1 die Gewährung von Zuschüssen,

2.1.2 die Organisation und Durchführung von Austauschvorhaben durch die Gemeinde, wobei Teilnehmerentgelte erhoben werden,

2.1.3 die Durchführung von „Empfängen“

2.1.4 sonstige Maßnahmen im Einzelfall

2.1.5 sofern erforderlich durch finanzielle Unterstützung der Partnerschaftsvereine der Gemeinde Eppelborn

2.2 Förderungswürdig sind sportliche, kulturelle und sonstige Begegnungen (z.B. auch der Hilfsorganisationen, Bürgerreisen) sowie Aufwendungen anlässlich von Gegenbesuchen.

2.3 Die Förderung erfolgt nur für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Eppelborn haben. Dies gilt nicht, wenn die Reise dazu dient, dass die Teilnehmer als einheitliche Gruppe, z.B. Musikgruppe, Sportmannschaft usw., in der Partnerstadt unter dem Namen der Gemeinde Eppelborn öffentlich auftreten bzw. aufspielen. In diesem Fall werden alle Teilnehmer der Begegnung in gleicher Weise gefördert.

2.4 Sofern notwendig, kann die Gemeinde Eppelborn die Partnerschaftsvereine der Gemeinde Eppelborn, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, finanziell unterstützen. Die Partnerschaftsvereine haben diese Mittel zur Förderung der Begegnung der Menschen der Partnerstädte einzusetzen und über deren Verwendung jährlich Rechenschaft abzulegen.

3. Antragsverfahren

3.1 Die Förderung einer nicht von der Gemeinde Eppelborn organisierten Begegnung mit Ausnahme von Ziff. 2.1.5 erfolgt auf Antrag. Bei Beantragung der Förderung durch die Gemeinde Eppelborn ist anzugeben, welche

anderen Förderungsquellen in welcher Höhe in Anspruch genommen werden.

- 3.2 Mit dem bei der Gemeindeverwaltung einzureichenden Antrag sind vorzulegen:
- a) ein Besuchsprogramm, aus dem hervorgeht, daß die Begegnung geeignet ist, die Menschen in möglichst vielgestaltiger Form mit den Lebensverhältnissen in der Partnerstadt vertraut zu machen.
 - b) eine Erklärung, dass der Antragsteller bereit ist, eine Gegeneinladung auszusprechen, damit die beabsichtigte Begegnung zu nachhaltigen Beziehungen zwischen den Einwohnern beider Kommunen führen kann.
 - c) eine Erklärung, dass die Gruppe nicht mehr als 55 Personen umfasst.
- 3.3 Förderungsanträge sind in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Begegnung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3.4 Die Förderungsanträge müssen enthalten:
- a) Name des Vereines oder der Organisation aus der Partnerstadt, mit der die Begegnung stattfindet
 - b) Angabe des Zeitraumes, in dem die Begegnung erfolgen soll,
 - c) die Zahl der voraussichtlich an der Begegnung teilnehmenden Personen,
- 3.5 Bei Fahrten in die Partnerstadt ist nachträglich eine namentliche Aufstellung der Teilnehmer mit Altersangabe und Anschrift in der Gemeinde Eppelborn erforderlich.
Soweit nach diesen Richtlinien gefordert, sind die effektiv entstandenen Kosten im Nachhinein anhand von (fotokopierten) Belegen nachzuweisen. Belege über die Kosten für eine Bahnfahrt bzw. für Fahrten mit dem PKW in die Partnerstadt sind einer Busrechnung im Sinne dieser Richtlinien gleichzusetzen, sofern sie nicht die Kosten für einen Reisebus übersteigen.
- 3.6 Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Reichen die im Haushaltsplan der Gemeinde Eppelborn bereitgestellten Mittel nicht aus, um allen vorliegenden Förderungsanträgen zu entsprechen, so sind Antragsteller, die bisher noch keinen Zuschuss erhalten haben, zu bevorzugen.

4 Förderung der Städtepartnerschaft mit Finsterwalde

4.1 Durchführung der offiziellen Programme der Partnergemeinden

Bei der Durchführung der durch die Gemeinde abzuwickelnden Programme übernimmt die Gemeinde Eppelborn als Gastgeber grundsätzlich die Aufenthaltskosten der anderen Seite, als Gast die Reisekosten der eigenen Gruppe.

4.2 Von Dritten durchgeführte Begegnungen

- 4.2.1 Die Förderung erfolgt bei der Durchführung von Fahrten (Gruppenreisen) nach Finsterwalde durch
- a) Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses in Höhe von 26,00 Euro pro Person, höchstens jedoch von 520,00 Euro pro Reisebus, wenn die überwiegende Zahl der Reiseteilnehmer Erwachsene über 25 Jahre sind,
 - b) die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses in Höhe von 36,00 Euro pro Person, höchstens jedoch die Hälfte der tatsächlich entstehenden Fahrtkosten für eine Reisebus, allerdings nicht mehr als **1.560,00 Euro**, wenn die überwiegende Zahl der Reiseteilnehmer Kinder oder Jugendliche sind (bis 25 Jahre).
- 4.2.2 Die Förderung erfolgt beim Besuch von Vereinen aus Finsterwalde in Eppelborn durch
- a) Veranstaltung eines „Empfanges“ im Rathaus durch die Gemeinde oder alternativ durch
 - b) Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 0,50 Euro pro Gastperson und Tag, höchstens jedoch 130,00 Euro.
- 4.2.3 Die Förderung erfolgt bei Schulbegegnungen
- a) in Finsterwalde durch die Übernahme der Hälfte der nach Bezuschussung durch andere Stellen verbleibenden Fahrtkosten, höchstens jedoch 1.030,00 Euro
 - b) in Eppelborn durch die Übernahme der Hälfte der nach Bezuschussung durch andere Stellen verbleibenden Fahrtkosten anlässlich der Betreuung der Schüler aus Brandenburg, höchstens jedoch 520,00 Euro.
- Es muss sich dabei nicht um eine offizielle Schulpartnerschaft handeln.
- 4.2.4 Bei Schüler- und Jugendzeltlagern, die von Vereinen oder sonstigen Dritten organisiert werden, wird neben dem Fahrtkostenzuschuss (analoge Anwendung von Punkt 4.2.3) ein Verpflegungszuschuss von 1,50 Euro pro Person und Tag gewährt. Die effektiv entstehenden Kosten sind nachträglich nachzuweisen.
Für die Stellung von Betreuern wird zusätzlich je 10 Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 26,00 Euro gewährt.
- 4.2.5 Bei der Durchführung von öffentlich ausgeschriebenen Bürgerreisen nach Brandenburg mit mindestens eintätigem Aufenthalt mit Besichtigungsprogramm in Finsterwalde wird dem Veranstalter ein Fahrtkostenzuschuss von 26,00 Euro pro Person für Erwachsene, ab 25 Jahren gewährt, höchstens jedoch 520,00 Euro pro Reisebus. Für Erwachsene bis 25 Jahre und Jugendliche wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 36,00 Euro gewährt. Der Förderungshöchstbetrag von 520,00 Euro erhöht sich entsprechend der Zahl der Personen unter 25 Jahren jeweils um jeweils 25 Euro, darf jedoch 1.040,00 Euro nicht überschreiten.

Bürgerreisen, die von Partnerschaftsvereinen im eigenen Namen ausgeschrieben und organisiert werden, werden als Gruppenreisen gefördert.

4.3 Sonstige Förderung

Über eine sonstige Förderung entscheidet im Einzelfall bis zum Betrag von 5.000,00 Euro der Bürgermeister, über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro der Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales und darüber hinaus der Gemeinderat.

5. Förderung der Städtepartnerschaft mit Outreau

5.1 Durchführung der offiziellen Programme der Partnergemeinden

Bei der Durchführung der durch die Gemeinde abzuwickelnden Programme übernimmt die Gemeinde Eppelborn als Gastgeber grundsätzlich die Aufenthaltskosten der anderen Seite, als Gast die Reisekosten der eigenen Gruppe.

5.2 Von Dritten durchgeführte Begegnungen

5.2.1 Die Förderung erfolgt bei der Durchführung von Fahrten (Gruppenreisen) nach Outreau durch

a) Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses in Höhe von 13,00 Euro pro Person, höchstens jedoch von 260,00 Euro pro Reisebus, wenn die überwiegende Zahl der Reisetilnehmer Erwachsene über 25 Jahre sind,

b) die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses in Höhe von 26,00 Euro pro Person, höchstens jedoch die Hälfte der tatsächlich entstehenden Fahrtkosten für einen Reisebus, allerdings nicht mehr als 770,00 Euro, wenn die überwiegende Zahl der Reisetilnehmer Kinder oder Jugendliche sind (bis 25 Jahre).

5.2.2 Die Förderung erfolgt beim Besuch von Vereinen aus Outreau in Eppelborn durch

a) Veranstaltung eines „Empfanges“ im Rathaus durch die Gemeinde oder alternativ durch

b) Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 0,50 Euro pro Gastperson und Tag, höchstens jedoch 130,00 Euro.

5.2.3 Die Förderung erfolgt bei Schulbegegnungen

a) in Outreau durch die Übernahme der Hälfte der nach Bezuschussung durch andere Stellen verbleibenden Fahrtkosten, höchstens jedoch 1.030 Euro,

b) in Eppelborn durch die Übernahme der Hälfte der nach Bezuschussung durch andere Stellen verbleibenden Fahrtkosten anlässlich der Betreuung der französischen Schüler, höchstens jedoch 520,00 Euro.

Es muss sich dabei nicht um eine offizielle Schulpartnerschaft handeln.

5.2.4 Bei Schüler- und Jugendzeltlagern, die von Vereinen oder sonstigen Dritten organisiert werden, wird neben dem Fahrtkostenzuschuss (analoge Anwendung von Punkt 5.1.3) ein Verpflegungszuschuss von 1,50 Euro pro Person und Tag gewährt. Die effektiv entstehenden Kosten sind nachträglich nachzuweisen.

Für die Stellung von Betreuern wird zusätzlich je 10 Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 26,00 Euro gewährt.

5.2.5 Bürgerreisen:

Bei der Durchführung von öffentlich ausgeschriebenen Bürgerreisen nach Frankreich mit einem mindestens eintägigen Aufenthalt mit Besichtigungsprogramm in Outreau wird dem Veranstalter ein Fahrtkostenzuschuss von 13,00 Euro pro Person für Erwachsene bzw. 26,00 Euro für Jugendliche (bis 25 Jahre) höchstens 260,00 Euro bzw. bei Teilnahme von Jugendlichen bis höchstens 520,00 Euro gewährt.

Bürgerreisen, die von Partnerschaftsvereinen im eigenen Namen ausgeschrieben und organisiert werden, werden als Gruppenreisen gefördert.

5.3 Sonstige Förderung

5.3.1 Französisch-Sprachkurse zur Förderung der Städtepartnerschaft mit Outreau werden durch Übernahme der Hälfte der Kursgebühr gefördert.

5.3.2 Über eine sonstige Förderung entscheidet im Einzelfall bis zum Betrag von 5.000,00 Euro der Bürgermeister, über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro der Ausschuss für Jugend, Kultur und Sozial und darüber hinaus der Gemeinderat.

6. Förderung der Städtepartnerschaft mit Kfar Tabor

6.1 Durchführung der offiziellen Programme der Partnergemeinden

Bei der Durchführung der durch die Gemeinde abzuwickelnden Programme übernimmt die Gemeinde Eppelborn als Gastgeber grundsätzlich die Aufenthaltskosten der anderen Seite, als Gast die Reisekosten der eigenen Gruppe.

6.2 Von Dritten durchgeführte Begegnungen

6.2.1 Bei der Durchführung von öffentlich ausgeschriebenen Bürgerreisen nach Israel mit einem Besuchs- bzw. Besichtigungspunkt in Kfar Tabor wird kein

Zuschuss gewährt. Die Gemeinde Eppelborn wird auf Anfrage mit der Gemeinde Kfar Tabor Verbindung aufnehmen, um einen Aufenthalt mit Besichtigungsprogramm in Kfar Tabor zu ermöglichen.

6.2.2 Eine Förderung ist möglich, wenn die überwiegende Zahl der Begegnungsteilnehmer Schüler und Jugendliche (bis 25 Jahre) sind.

6.2.3 Art der Förderung:

6.2.3.1 Die Förderung erfolgt bei Schulbegegnungen

a) in Kfar Tabor durch Gewährung eines Reisekostenzuschusses in Höhe von 78,00 Euro pro Person, sofern die beantragende Schule aus dem Bereich der Gemeinde ist (d.h. auch auswärtige Schüler erhalten in diesem Falle einen Zuschuss)

b) in Eppelborn durch die Übernahme eines Viertels der nach Bezuschussung durch andere Stellen (außer Landkreis Neunkirchen) verbleibenden Fahrtkosten anlässlich der Betreuung der israelischen Schüler, höchstens jedoch 520,00 Euro.

Es muss sich dabei nicht um eine offizielle Schulpartnerschaft handeln.

6.2.3.2 Bei Schüler- und Jugendzeltlagern, die von Vereinen oder sonstigen Dritten organisiert werden, wird neben dem Fahrtkostenzuschuss (analoge Anwendung von Punkt 6.2.3.1) ein Verpflegungszuschuss von 1,50 Euro pro Person und Tag gewährt. Die effektiv entstehenden Kosten sind nachträglich anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

Für die Stellung von Betreuern wird zusätzlich je 10 Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 26,00 Euro gewährt.

6.3 Von den Partnergemeinden organisierte Begegnungen

6.3.1 Bei Schüler- und Jugendzeltlagern, die durch die Partnergemeinden in gegenseitiger Absprache organisiert und durchgeführt werden, wird bei einem Zeltlager in Kfar Tabor zu den Reisekosten ein Zuschuss in Höhe von 78,00 Euro pro Person gewährt

6.3.2 Bei von der Gemeinde organisierten Jugendreisen nach Israel mit einem eintägigen Besuch in Kfar Tabor wird jedem Teilnehmer bis 25 Jahre ein Zuschuss von insgesamt 104,00 Euro zu Fahrt- und Aufenthaltskosten gewährt.

6.4 Sonstige Förderung

Über eine sonstige Förderung entscheidet im Einzelfall bis zum Betrag von 5.000 Euro der Bürgermeister, über 5.000 Euro bis 25.000 Euro der Ausschuss für Jugend, Kultur und Sozial und darüber hinaus der Gemeinderat.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien gelten für alle Maßnahmen, die ab dem Jahr 2002 gefördert werden.

Eppelborn, den 7.6.2005
Der Bürgermeister
Fritz-Hermann Lutz